

Satzung

§ 1 Name

Der am 24. Juni 2015 gegründete Verein trägt den Namen

Freundeskreis für Flüchtlinge Ahrensburg e.V.

und hat seinen Sitz in 22926 Ahrensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge. Die Mitglieder des Vereins helfen den in Ahrensburg lebenden und neu eintreffenden Flüchtlingen, Migrantinnen und Asylbewerber/innen (auch nach Anerkennung bzw. Ablehnung ihres Asylantrags) bei der Bewältigung ihres Lebens in Deutschland.

Der Wirkungsbereich des Vereins kann insbesondere bei Förderanträgen und Aktionen in begründeten Einzelfällen auf die umliegenden Gemeinden (z.B. Großhansdorf, Siek, Ammersbek, Delingsdorf) nach Ermessen des Vorstandes erweitert werden.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- erste Orientierung und Unterstützung für neu eintreffende Flüchtlinge
- Begleitung und Hilfe bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Förderung des Spracherwerbs durch Sprachpatenschaften und Lerngruppen
- Organisation und Coaching von Paten
- Organisation von „Dolmetschern“ („Übersetzern“)
- Hilfe bei der Wohnungssuche und beim Umzug
- Versorgung mit Sachspenden
- Nachhilfe und Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche
- Hilfe zur Selbsthilfe: Mitmach-Projekte wie z.B. „Fahrradwerkstatt“
- vielfältige integrationsfördernde Maßnahmen, z.B. Mitgliedschaft und aktive Teilnahme in Sportvereinen
- gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen
- sowie weitere Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung und Integration von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migrantinnen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzung „Freundeskreis für Flüchtlinge Ahrensburg e.V.“

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine satzungsgemäßen Ausgaben allein durch eingehende Spenden und Mitgliedsbeiträge. Auslagen, die die aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Projekte und Aktivitäten haben, werden ihnen aus den Spendenmitteln zurückerstattet.

2. Über Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Auch Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen Beiträge regelt. Solange keine Beitragsordnung für den Verein existiert, werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben und es bestehen auch keine Verpflichtungen seitens der Mitglieder, Beiträge zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten innerhalb des Vereins
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (ggf. ersatzweise elektronisch per E-Mail) eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich (auch per E-Mail zulässig) und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

8. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist öffentlich zugänglich und kann beim Vorstand des Vereins angefordert werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1) Vorsitzender
- 2) Stellvertretender Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) einem oder mehreren Beisitzern

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

- Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung selbst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie können auch telefonisch oder im Rahmen von Videokonferenzen gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Sitzungsprotokoll wird nicht veröffentlicht.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Förderverein PRO ASYL e.V., Moselstr. 4, 60329 Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Regelung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Mitglieder ist Sache eines jeden Mitglieds.

Der Verein haftet für die Tätigkeiten des Vorstands und nicht für Haftungsansprüche gegen Mitglieder aus deren Tätigkeit für den Verein.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

In der vorstehenden Satzung werden nur männliche Formen verwendet, z.B. bei den Vorstandsämtern, gemeint sind dabei aber immer beide Geschlechter, Männer und Frauen.

Ursprungsfassung am 23.03.2016	
Änderung am 30.09.2020	Ergänzungen in § 2 Abs. 1